

KANTON SOLOTHURN – FISKALISCH EIN ATTRAKTIVER UNTERNEHMENSSTANDORT

Verfasser: **Oskar Ackermann**
Steueramt des Kantons Solothurn
 Leiter juristische Personen,
 dipl. Steuerexperte, dipl. Wirtschaftsprüfer
 Baslerstrasse 40 (Solothurnische Gebäudeversicherung)
 4509 Solothurn

Kontaktperson: **Oskar Ackermann**
 Telefon: 032 / 627 87 51
 Fax: 032 / 627 93 92
 E-Mail: oskar.ackermann@fd.so.ch

Stand: 01.01.2010

Inhaltsverzeichnis:

1 Unternehmensbesteuerung im Kanton Solothurn.....	3
1.1 Ausgangslage.....	3
1.1.1 Steuergesetz-Teilrevisionen per 1.1.2008, 1.1.2011 und 1.1.2012.....	3
1.1.2 Umstrukturierungen – Steuerrechtliche Fusionsnormen.....	3
1.1.3 Dividenden, Zinsen, Lizenzen – quellensteuerfrei zwischen EU-Staaten und Schweiz.....	4
1.2 Besonderheiten im solothurnischen Unternehmenssteuerrecht.....	4
1.2.1 Grosszügige Abschreibungspolitik und –praxis.....	4
1.2.2 Steuerfreie Rücklagen für Forschung, Entwicklung, Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen.....	5
1.2.3 Steuerneutrale Umstrukturierungen (Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen, Vermögensübertragungen).....	5
1.2.4 Steuerfreie Ersatzbeschaffung in der Schweiz.....	5
1.2.5 Absetzbarkeit der Steuern in der Schweiz.....	5
1.2.6 Liegenschaftserträge und –gewinne im Geschäftsvermögen.....	5
1.2.7 Spezielle Besteuerungsmöglichkeiten.....	5
1.2.8 Offener Dialog mit den Steuerbehörden und angenehmes Steuerklima.....	6
2 Steuerberechnung und –belastung bei Betriebsgesellschaften (= ordentliche Besteuerung für Gesellschaften mit einer Geschäftstätigkeit).....	6
2.1 Gewinnsteuer.....	6
2.1.1 Staatssteuer.....	6
2.1.2 Gemeindesteuer.....	6
2.1.3 Bundessteuer.....	6
2.2 Kapitalsteuer.....	6
2.2.1 Staatssteuer.....	6
2.2.2 Gemeindesteuer.....	6
2.2.3 Bundessteuer.....	6
2.3 Gesamtbelastung.....	7
2.3.1 Gewinnsteuer.....	7
2.3.2 Kapitalsteuer.....	7
3 Spezielle Besteuerungsmöglichkeiten.....	7
3.1 Gesellschaften mit Beteiligungen.....	7
3.2 Holdinggesellschaft – attraktiver Holdingstandort.....	8
3.2.1 Definition.....	8
3.2.2 Ziel der Besteuerung.....	8
3.2.3 Definition von Beteiligungen.....	8
3.2.4 Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz.....	8
3.2.5 Zulässige Nebenzwecke.....	8
3.2.6 Qualitative Voraussetzungen.....	9
3.2.7 Besteuerung des Grundeigentums.....	9

3.2.8 Kapitalsteuersatz.....	9
3.3 Domizilgesellschaften.....	9
3.3.1 Definition.....	9
3.3.2 Verwaltungstätigkeit	10
3.3.3 Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz.....	10
3.3.4 Übrige Einkünfte aus dem Ausland.....	10
3.3.5 Übrige Einkünfte aus der Schweiz.....	10
3.3.6 Gewährung des Domizilprivilegs.....	10
3.3.7 Gewinn- und Kapitalsteuersätze.....	11
3.4 Verwaltungsgesellschaften	11
3.4.1 Definition.....	11
3.4.2 Überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit.....	11
3.4.3 Übrige Einkünfte aus dem Ausland.....	12
3.4.4 Gewährung des Verwaltungsprivilegs.....	12
3.4.5 Gewinn- und Kapitalsteuersätze.....	12
3.5 Unternehmensstiftungen	13
3.5.1 Definition.....	13
3.5.2 Besteuerung von Unternehmerträgerstiftungen.....	13
3.5.3 Besteuerung von Holdingstiftungen - Gewährung des Verwaltungsprivilegs.....	13
4 Ausnahmen von der Regelbesteuerung sind möglich.....	14
4.1 Besteuerung als privilegierte Gesellschaft (vgl. Ziffer 3).....	14
4.2 Besteuerung als Prinzipalgesellschaft.....	14
4.3 Besteuerung als Finance Branch.....	14
4.4 Steuererleichterungen – Tax Holidays – Stufe Staats- und Gemeindesteuern.....	14
4.5 Steuererleichterungen – Tax Holidays – Stufe direkte Bundessteuer.....	14
5 Geplante Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern per 1. Januar 2011	15
6 Schlussbemerkungen.....	15

1 Unternehmensbesteuerung im Kanton Solothurn

1.1 Ausgangslage

Der Kanton Solothurn verfügt im Bereich der Staats- und Gemeindesteuern über ein modernes und flexibles Unternehmenssteuerrecht. Ein Vergleich lohnt sich. Sie können Ihre heutige Steuerbelastung mit unserem Steuerrechner unter:

www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm

(Steuerberechnung/Steuerfüsse, Steuerrechner) überprüfen. Die zukünftig gültigen Steuertarife können Sie ebenfalls bereits simulieren.

1.1.1 Steuergesetz-Teilrevisionen per 1.1.2008, 1.1.2011 und 1.1.2012

Die steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kanton Solothurn laufend angepasst und verbessert. Per 1.1.2008 wurde bei den juristischen Personen die ordentliche Kapitalsteuer von 1,2 /oo auf 0,8 o/oo um einen Drittel gesenkt. Auf den 1.1.2011 ist eine weitere Teilrevision geplant, anlässlich welcher vorgeschlagen wird, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Ab 1.1.2012 werden, sofern der Kanton Solothurn über genügend Eigenmittel verfügt, was anzunehmen ist, der ordentliche Gewinnsteuersatz von 9% auf 8,5% gesenkt.

Im Gegensatz zu zahlreichen EU-Staaten ist es der Schweiz in den vergangenen Jahren stets gelungen, Gewinnsteuersenkungen durchzuführen, ohne dies durch MWST-Erhöhungen auszugleichen. Begünstigt wurde die Balance bisweilen durch das System des kantonalen Steuerwettbewerbs. Die Kantone sind stets gefordert, ihre Steuersätze attraktiv zu gestalten und wenn nötig anzupassen.

Das revidierte Steuergesetz sieht für natürliche Personen mit Ansässigkeit im Kanton Solothurn zahlreiche Erleichterungen und Neuerungen vor.

Die wirtschaftliche Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen (= Besteuerung auf Stufe der Unternehmungen sowie volle Besteuerung der Dividenden bei den Aktionären) stellte bis jetzt einen grossen Nachteil des schweizerischen Steuersystems dar. Um diesen zu beseitigen, wurde die wirtschaftliche Doppelbelastung bei den Staats- und Gemeindesteuern ab 1.1.2008 und bei der Bundessteuer ab 1.1.2009 eliminiert bzw. gemildert. Bei den Staats- und Gemeindesteuern erfolgt die Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen zur Hälfte des Steuersatzes, des für das Gesamteinkommen massgebenden Satzes, sofern die Beteiligung am Kapital der Gesellschaft oder Genossenschaft mindestens 10% beträgt. Ab 1.1.2011 ist geplant, vom sogenannten Teilsatz- zum Teilbesteuerungsverfahren – analog der direkten Bundessteuer – zu wechseln.

Das schweizerische Steuerrecht stützt sich im Privatbereich auf das Nominalwertprinzip ab. Per 1.1.2011 wird das sogenannte Kapitaleinlageprinzip eingeführt. D.h. Aufgelder, Zuschüsse und Agios, welche nach dem 31.12.1996 in die Gesellschaft einbezahlt wurden, können in Zukunft steuerfrei bezogen werden. Dies jedoch nur, sofern, die Reserve für Kapitaleinlagen nicht durch Verluste reduziert wurde.

Der Einkommenssteuertarif sowie der Staatssteuerfuss wurden reduziert bzw. gesenkt. Zudem wird die Belastung mit der Vermögenssteuer massiv reduziert. Ab 1.1.2012 ist eine weitere Absenkung geplant!

1.1.2 Umstrukturierungen – Steuerrechtliche Fusionsnormen

Per 1. Juli 2004 wurde zudem ein neues schweizerisches Umstrukturierungsrecht (= Fusionsgesetz) eingeführt. Die gesellschafts- und steuerrechtliche Gestaltung von Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen, Vermögensübertragungen und Rechtsformumwandlungen wurde normiert und tiefgreifend modernisiert. Das neue Recht erweitert massgeblich die Flexibilität und Rechtssicherheit von Umstrukturierungen auch bei Transaktionen über die Landesgrenze hin-

aus. Bei der Bundessteuer wurden die steuerlichen Gesetzesanpassungen per 1. Juli 2004 und im Kanton (gültig für die Staats- und Gemeindesteuern) per 1.1.2006 eingeführt.

Im solothurnischen Unternehmenssteuerrecht finden sich zahlreiche Bestimmungen und Regeln, die für Selbständigerwerbende und juristische Personen als Rechtsträger von Unternehmen gleichermaßen anwendbar sind, obwohl sich grundsätzlich die Besteuerung von natürlichen und juristischen Personen nach unterschiedlichen Systemen richtet.

Dank dieser Möglichkeit kann die Struktur - unabhängig von der Rechtsform oder vom Gesellschaftstyp - flexibel, bedarfsgerecht und marktorientiert gewählt werden.

1.1.3 Dividenden, Zinsen, Lizenzen – quellensteuerfrei zwischen EU-Staaten und Schweiz

Am 3. Juni 2003 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) die Richtlinie 2003/48/EG (= Zinsbesteuerungsabkommen) verabschiedet. Im Mai 2004 stimmte die Schweiz zu, mit der EU einen Staatsvertrag abzuschliessen.

Das Zinsbesteuerungsabkommen ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten. Nach Artikel 15 ZBStA werden Dividendenzahlungen von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften sowie Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Gesellschaften oder ihren Betriebsstätten im Quellenstaat nicht besteuert, wenn:

- die Muttergesellschaft mindestens 2 Jahre lang eine direkte Beteiligung von mindestens 25% am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft hält (= Dividenden)
- diese Gesellschaften mindestens 2 Jahre lang durch eine Beteiligung von mindestens 25% miteinander verbunden sind oder sich beide im Besitz einer dritten Gesellschaft befinden, die mindestens 2 Jahre lang eine direkte Beteiligung von mindestens 25% am Gesellschaftskapital der ersten und der zweiten Gesellschaft hält (= Zinsen/Lizenzen)
- die eine Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der EU und die andere in der Schweiz steuerlich ansässig ist
- nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittstaaten keine der beiden Gesellschaften in diesem Drittstaat steuerlich ansässig ist
- beide Gesellschaften ohne Befreiung der Körperschaftssteuer unterliegen und beide die Form einer Kapitalgesellschaft aufweisen.

Falls bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten günstigere steuerliche Behandlungen von Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vorsehen, bleiben diese unberührt.

Für Zahlungen aus der Schweiz an EU-Staaten muss vorgängig ein Gesuch (Formular 823c / www.estv.admin.ch) um Inanspruchnahme des Meldeverfahrens an die Eidg. Steuerverwaltung gestellt werden. Anschliessend erteilt die Behörde – vorausgesetzt die Bedingungen sind erfüllt – eine Bewilligung für 3 Jahre, damit die Dividenden ohne Verrechnungssteuerabzug von 35% zu 100% an die Muttergesellschaft im EU-Staat ausgeschüttet werden können.

Der Wegfall der sog. Sockelbelastung erhöht die Attraktivität der schweizerischen Holdinggesellschaften zusätzlich.

1.2 Besonderheiten im solothurnischen Unternehmenssteuerrecht

Folgende Spezialitäten zeichnen das solothurnische Unternehmenssteuerrecht aus:

1.2.1 Grosszügige Abschreibungspolitik und -praxis

Die steuerlich zulässigen Abschreibungssätze (sog. Normalansätze) gehören zu den höchsten der Schweiz und ermöglichen rasche Ersatzinvestitionen. Nebst den Normalabschreibungen werden auch Zusatz- und Einmalabschreibungen nach Rücksprache mit dem kantonalen Steueramt zugelassen. Ebenso können unterlassene Abschreibungen, die in früheren Jahren infolge schlechten Geschäftsgangs nicht vorgenommen oder ausgeschöpft werden konnten, während drei Jahren nachgeholt werden. Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahr der Erstellung und in den drei darauf folgenden Jahren auf das Doppelte. Diese Abschreibungspraxis gilt gleichermaßen für die Staats- und Gemeindesteuer wie für die direkte Bundessteuer.

1.2.2 Steuerfreie Rücklagen für Forschung, Entwicklung, Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen

Selbständigerwerbende und juristische Personen können steuerfreie Rücklagen (= Rückstellungen) für Zwecke der wissenschaftlichen oder technischen Forschung sowie für künftige Entwicklungsaufträge an Dritte geltend machen. Zudem können nach vorheriger Absprache mit dem Steueramt - massgebend für die Staats- und Gemeindesteuer – steuerfreie Rücklagen für zukünftige Investitionen bei wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen und –umstrukturierungen gebildet werden. Solche steuerfreie Rücklagen für Betriebsumstellungen und umstrukturierungen können während 4 Jahren im Voraus bis max. 75% der Investitionssumme gebildet werden. Sie müssen im 5. Jahr zweckgebunden aufgelöst werden. Mit der Bildung einer solchen Rücklage kann für zukünftige Investitionen ein hoher Eigenfinanzierungsgrad erreicht, sowie Steuern aufgeschoben werden.

1.2.3 Steuerneutrale Umstrukturierungen (Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen, Vermögensübertragungen)

Unter gewissen Voraussetzungen - welche in der Regel einfach zu erfüllen sind - können Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen steuerneutral vollzogen werden. Dies gilt auch für die Handänderungssteuer.

1.2.4 Steuerfreie Ersatzbeschaffung in der Schweiz

Die Ersatzbeschaffung betriebsnotwendiger Anlagegüter kann bei den Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - steuerneutral im Sinne der Identitätstheorie abgewickelt werden. Die realisierten stillen Reserven können auf das Ersatzobjekt übertragen werden, soweit der bisherige Buchwert nicht unterschritten wird.

Ab 1. Januar 2011 sind Ersatzbeschaffungen im ganzen betrieblichen Anlagevermögen (Ausnahme: Liegenschaften in bewegliches Anlagevermögen) zulässig.

Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20% (ab 1.1.2011: 10%) des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens einem Jahr im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

1.2.5 Absetzbarkeit der Steuern in der Schweiz

Die geschuldeten Steuern stellen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar und reduzieren entsprechend den steuerbaren Reingewinn. Die Berechnung kann mittels Steuerrechner (vgl. Ziffer 1.1) erfolgen.

1.2.6 Liegenschaftserträge und –gewinne im Geschäftsvermögen

Die Liegenschaftserträge sowie –gewinne im Geschäftsvermögen werden mit der ordentlichen Gewinnsteuer für Unternehmungen besteuert und nicht mit einer separaten Grundstückgewinnsteuer. Daraus resultiert eine tiefere Steuerbelastung sowie eine einfachere Erhebung.

1.2.7 Spezielle Besteuerungsmöglichkeiten

Der Kanton Solothurn bietet Gesellschaften mit besonderen Strukturen oder Tätigkeiten die Möglichkeit, einen besonderen Steuerstatus zu erhalten. Unter einem solchen Steuerstatus (Holding-, Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft) können Teile des Gewinns zu bestimmten Quoten in die Steuerbemessung einbezogen werden, was per Saldo zu tieferen Steuersätzen führt, so dass gewisse Quoten des Gewinnes sogar steuerfrei bleiben. Bei den Holdinggesellschaften werden nur Liegenschaftserträge und –gewinne besteuert. Die übrigen Gewinne bleiben bei der Staats- und Gemeindesteuer steuerfrei, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für das Holdingprivileg erfüllt werden. Bei der direkten Bundessteuer wird auf Beteiligungserträgen und –kapitalgewinnen bei Erfüllung der Voraussetzungen der sog. Beteiligungsabzug gewährt, welcher die Nettobeteiligungserträge sowie –gewinne indirekt freistellt.

1.2.8 Offener Dialog mit den Steuerbehörden und angenehmes Steuerklima

Der offene Dialog mit den Steuerbehörden gewährleistet, dass massgeschneiderte Lösungen im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung erarbeitet und getroffen werden können.

2 Steuerberechnung und –belastung bei Betriebsgesellschaften (= ordentliche Besteuerung für Gesellschaften mit einer Geschäftstätigkeit)

2.1 Gewinnsteuer

2.1.1 Staatssteuer

Bei der Gewinnsteuer kennt der Kanton Solothurn seit dem 1. Januar 2004 einen sog. doppelten Proportionalsteuertarif:

- **5% auf den ersten CHF 100'000 Reingewinn,**
- **9% auf dem verbleibenden Reingewinn (ab 1.1.2012: voraussichtlich 8,5%).**

Die ersten CHF 100'000 Gewinn werden nur mit 5% belastet. Damit wird die Steuerbelastung für neue, junge bzw. ertragsschwächere Firmen mit geringem Gewinn stark reduziert. Die steuerbaren Reingewinne ab CHF 100'000 werden mit einem Proportionalsteuersatz von 9% (ab 1.1.2012: voraussichtlich mit 8,5%) besteuert.

Die so ermittelte einfache Staatssteuer (= 100%) wird mit 115% (Steuerfuss Staat von 105% plus 10% Zuschlag für Finanzausgleichssteuer) in Rechnung gestellt, so dass eine effektive Steuerbelastung zwischen 5,75% und 10,35% (ab 1.1.2012: voraussichtlich mit max. 9,775%) für die Gewinnsteuer beim Staat resultiert.

2.1.2 Gemeindesteuer

Die Gemeinden beziehen für „ordentlich besteuerte Betriebsgesellschaften“ (vgl. Ziffer 2 und 3.1) zwischen 50% und 145% und für „privilegiert besteuerte Gesellschaften“ (vgl. Ziffer 3.2 bis 3.5) zwischen 39% und 100% der einfachen Staatssteuer als sogenannte Gemeindesteuer. Die Steuerfüsse sind je nach Gemeinde verschieden und können ebenfalls im Internet unter www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm (Steuerberechnung/Steuerfüsse) abgerufen werden.

2.1.3 Bundessteuer

Zusätzlich ist die Bundessteuer mit 8.5% (Proportionalsteuersatz) zu entrichten.

2.2 Kapitalsteuer

2.2.1 Staatssteuer

Der Kapitalsteuer unterliegt das steuerbare Eigenkapital, welches sich aus dem Grundkapital, den offenen und den versteuerten stillen Reserven, den Reserven aus Kapitaleinlagen (ab 1.1.2011) sowie dem Bilanzgewinn bzw. -verlust zusammensetzt. Die einfache Staatssteuer beträgt 0,08%. Die daraus resultierende einfache Staatssteuer wird mit 115% (vgl. Steuerfuss Staat und Zuschlag unter Ziffer 2.1.1) in Rechnung gestellt.

2.2.2 Gemeindesteuer

Die Gemeinden beziehen zwischen 50% und 145% der einfachen Staatssteuer als sogenannte Gemeindesteuer. Die Steuerfüsse sind je nach Gemeinde unterschiedlich (vgl. Ziffer 2.1.2).

2.2.3 Bundessteuer

Bei der Bundessteuer ist keine Kapitalsteuer geschuldet.

2.3 Gesamtbelastung

2.3.1 Gewinnsteuer

	min.	max.
<u>Staatssteuer</u>		
= einfache Staatssteuer (100%)	5.00%	9.00%
= effektive Staatssteuer (115%)	<u>5.75%</u>	<u>10.35%</u>
<u>Gemeindesteuer (z.B. Stadt Olten)</u>		
= effektive Gemeindesteuer (100% der einfachen Staatssteuer)	<u>5.00%</u>	<u>9.00 %</u>
<u>Bundessteuer</u>		
= effektive Bundessteuer	<u>8.50%</u>	<u>8.50%</u>
= gesamte Gewinnsteuerbelastung auf dem Gewinn <u>nach</u> Steuern	<u>19.25%</u>	<u>27.85%</u>
= gesamte Gewinnsteuerbelastung auf dem Gewinn <u>vor</u> Steuern	<u>16.14%</u>	<u>21.78%</u>

2.3.2 Kapitalsteuer

	min.	max.
<u>Staatssteuer</u>		
= einfache Staatssteuer (100%)	0.080%	0.080%
= effektive Staatssteuer (115%)	<u>0.092%</u>	<u>0.092%</u>
<u>Gemeindesteuer (z.B. Stadt Olten)</u>		
= effektive Gemeindesteuer (100%)	<u>0.080%</u>	<u>0.080%</u>
= gesamte Kapitalsteuerbelastung	<u>0.172%</u>	<u>0.172%</u>

Die individuellen Steuerbelastungen können unter:
www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm (Steuerberechnung/Steuerfüsse, Steuerrechner) berechnet und simuliert werden.

Ab 1. Januar 2011 ist geplant, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen.

3 Spezielle Besteuerungsmöglichkeiten

3.1 Gesellschaften mit Beteiligungen

Unter diesen Begriff fallen ordentliche Produktions- und Handelsgesellschaften mit massgebenden Beteiligungen. Um als massgebend zu gelten, müssen Beteiligungen mindestens 20% (ab 1.1.2011 10%) des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft umfassen oder einen Verkehrswert von mindestens CHF 2 Mio. (ab 1.1.2011: CHF 1 Mio.) aufweisen oder einen Anspruch auf mindestens 10% des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründen (ab 1.1.2011).

Für Erträge aus solchen Beteiligungen ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reingewinn des Unternehmens.

Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht ihrem Ertrag, vermindert um die anteiligen Verwaltungskosten von in der Regel 5% sowie die anteiligen Schuldzinsen. Negative Nettobeteiligungserträge werden nicht berücksichtigt.

Die Kapitalgewinne aus Beteiligungen und Erlöse aus Bezugsrechtsverkäufen werden bei qualifizierten Beteiligungen (= 20% Beteiligungsquote, ab 1.1.2011: 10%, Haltedauer von mindestens 1 Jahr sowie Anspruch auf 10% des Gewinnes und der Reserven einer anderen Gesellschaft) ebenfalls mit dem Beteiligungsabzug indirekt freigestellt.

3.2 Holdinggesellschaft – attraktiver Holdingstandort

3.2.1 Definition

Holdinggesellschaften nach § 99 StG SO (= Steuergesetz des Kantons Solothurn) sind Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben. Der Holdingzweck muss statutarisch gesichert sein und tatsächlich verfolgt werden.

3.2.2 Ziel der Besteuerung

Die Besteuerung als Holdinggesellschaft bezweckt, die Drei- und Mehrfachbelastung von Gewinnen aus in- und ausländischen Beteiligungen zu vermeiden. Dies gilt auch für Streubesitz, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt.

3.2.3 Definition von Beteiligungen

Als Beteiligung gelten Aktien, Partizipationsscheine, GmbH-Stammeinlagen, Genossenschaftsanteile und langfristige Darlehen an Tochtergesellschaften, die auf Stufe Tochtergesellschaft als verdecktes Eigenkapital qualifiziert werden.

Nicht als Beteiligungen gelten dagegen Anteile an Personengesellschaften, Genussscheine (ab 1.1.2011 abzugsberechtigt), Obligationen, konzerninterne Darlehen und Vorschüsse, hybride Finanzierungsinstrumente (z.B. nachrangige Darlehen) sowie Anteile an schweizerischen und ausländischen Anlagefonds und diesen gleichzustellenden Körperschaften.

3.2.4 Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz

Durch das Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist es einer Holdinggesellschaft grundsätzlich nicht gestattet, mittels einer industriellen, gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeit als Produzent oder Anbieter von Waren, Immaterialgütern oder Dienstleistungen gegen aussen am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen.

3.2.5 Zulässige Nebenzwecke

Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung sind indessen Tätigkeiten als Nebenzwecke zulässig, die ihren Ursprung zur Hauptsache im Bestreben haben, die eigenen Beteiligungen zweckmässig und erfolgreich zu verwalten. Darunter fallen ein zentrales Führungs- und Reportingsystem für den Konzern, Rechts- und Steuerberatung auf Konzernebene, Personalberatung im Bereich der Führungskräfte, Konzernkommunikation, Investor Relations, Konzernfinanzierung durch zentrale Mittelbeschaffung auf dem Kapitalmarkt und Finanzierung der Tochtergesellschaften. Die Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten ist als Nebenzweck zulässig, wenn diese Tätigkeit im Vergleich zu den beteiligungsbezogenen Aktivitäten geringfügig ist und nur gegenüber eigenen Konzerngesellschaften erfolgt.

Der bei der Holdinggesellschaft anfallende Aufwand für sog. Konzernleitungsfunktionen kann den Tochtergesellschaften zu marktkonformen Konditionen verrechnet werden, im Regelfall nach der Cost-plus-Methode mit einem Zuschlag von max. 5 % der Selbstkosten.

3.2.6 Qualitative Voraussetzungen

Die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen müssen längerfristig mindestens 2/3 der gesamten Aktiven oder Erträge (inklusive der ordentlich besteuerten Liegenschaftserträge) ausmachen. Wenn eine wesentliche Beteiligung gehalten wird, kann bei der Berechnung auch der Streubesitz einbezogen werden. Die quantitativen Voraussetzungen müssen nur alternativ (entweder aktiv- oder ertragsseitig) erfüllt sein.

Für die Ermittlung des Verhältnisses der Beteiligungen zu den Gesamtktiven sind grundsätzlich die Gewinnsteuerwerte (Buchwerte plus als Gewinn besteuerte stille Reserven) am Ende des Geschäftsjahres massgebend. Der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund der Verkehrswerte steht den steuerpflichtigen Gesellschaften offen, wobei in diesem Fall sämtliche Aktiven zu Verkehrswerten eingesetzt werden müssen.

Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Bilanz, welche den handelsrechtlichen Mindestgliederungsvorschriften entspricht. Dabei sind die Grundsätze der Bilanzklarheit und des Verrechnungsverbotens einzuhalten. Mit Aktiven werden indirekte Abschreibungen und Wertberichtigungen, die sich auf bestimmte Aktiven beziehen (z.B. Delkredere), verrechnet. Aktiv- und Passivdarlehen innerhalb des Konzerns dürfen ebenfalls verrechnet werden. Darüber hinaus ist jedoch keine weitere Saldierung zulässig.

Auf der Ertragsseite ist zu berücksichtigen, dass nicht nur eigentliche Beteiligungserträge (Dividenden), sondern auch Kapitalgewinne auf Beteiligungen miteinzubeziehen sind.

3.2.7 Besteuerung des Grundeigentums

Nach § 99 StG SO (= Steuergesetz Kanton Solothurn) ist der Besitz von schweizerischem Grundeigentum auch für Holdinggesellschaften möglich. Die diesbezüglichen Erträge werden mit einem reinen Proportionalsteuersatz von 7% (vgl. Einlageblatt 20 „Ergänzungsblatt für Immobilien bei Holdinggesellschaften“) besteuert.

3.2.8 Kapitalsteuersatz

Die Holdinggesellschaften entrichten mit Ausnahme von Ziffer 3.2.7. keine Gewinnsteuer, sondern nur eine reduzierte Kapitalsteuer:

- 0,02% für die ersten CHF 50 Mio. (mindestens jedoch CHF 200),
- 0,01% für die nächsten CHF 50 Mio. und
- 0,005% für CHF 100 Mio. übersteigendes Eigenkapital.

Diese Steuersätze ergeben wiederum die einfache Staatssteuer (= 100%), welche mit dem Faktor 1.15 (= 115%) multipliziert wird.

Gewisse Gemeinden im Kanton Solothurn wenden bei privilegierten Gesellschaften (= Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) speziell tiefe Steuerfüsse an. Diese betragen zwischen 39% und 100% (vgl. www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm (Steuerberechnung/Steuerfüsse) der einfachen Staatssteuer. Andererseits darf der Gemeindesteuersatz bei Holdinggesellschaften im Maximum nur 100% der einfachen Staatssteuer betragen.

3.3 Domizilgesellschaften

3.3.1 Definition

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, werden als Domizilgesellschaft besteuert. Es wird nicht vorausgesetzt, dass sie ausländisch beherrscht sind.

3.3.2 Verwaltungstätigkeit

Die Domizilgesellschaft darf in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. Sie darf in der Schweiz Grundeigentum besitzen.

Unter Verwaltungstätigkeit ist zunächst die Verwaltung derjenigen Güter zu verstehen, welche die Gesellschaft bereits besitzt und die sie ohne aktive kommerzielle Tätigkeit dazuerwirbt. In dieser Beziehung besteht der Unterschied zur Holdinggesellschaft darin, dass letztere sich zur Hauptsache der Beteiligungsverwaltung widmen muss.

Im Konzernverbund wird die Verwaltung, Verwertung und Vermittlung von Immaterialgüterrechten als zulässig erachtet, so lange die Domizilgesellschaft nicht eigene Aktivitäten zur Wertschöpfung entfaltet und das Betätigungsfeld vorwiegend im Ausland liegt. Auch Hilfstätigkeiten wie Fakturierung, Inkasso, Informationsvermittlung und Finanzierung sind mit dem Domizilprivileg vereinbar.

3.3.3 Verbot der Geschäftstätigkeit in der Schweiz

Als Geschäftstätigkeit gilt grundsätzlich die Fabrikation, der Handel, das Erbringen von Dienstleistungen, die Ausübung von Treuhandfunktionen, die Akquisition, die Werbung und die Vermittlung von Geschäften. Im Ausland ist jegliche Art von Geschäftstätigkeit erlaubt. Massgebend ist der Wirkungsort. Damit ist insbesondere die Durchführung von Ausland/Ausland-Geschäften zulässig. Handelstätigkeiten müssen sich also ausschliesslich auf ausländischen Märkten abspielen. Für Dienstleistungen ist der Ort der Erarbeitung massgebend. Dies bedeutet u.a., dass das in der Schweiz arbeitende Personal nur eine Verwaltungs-, jedoch keine Geschäftstätigkeit ausüben darf.

3.3.4 Übrige Einkünfte aus dem Ausland

Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland umfassen alle Einkünfte, welche nicht auf Erträge aus Beteiligungen oder übrige Einkünfte aus der Schweiz entfallen. Dazu gehören insbesondere die passiven Einkünfte aus ausländischen Quellen wie Zinsen, Dividenden, soweit diese nicht aus einer massgeblichen Beteiligung stammen, und Lizenzzerträge sowie Entschädigungen von ausländischen Konzerngesellschaften für die Ausübung von Hilfsfunktionen.

Diese Einkünfte werden in der Schweiz nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert. Für eine reine Domizilgesellschaft ohne Personal und ohne Büroinfrastruktur kann die steuerbare Quote der Auslandeinkünfte auf unter 10% absinken. Wenn die geschäftliche Präsenz intensiv ist, wird die Quote für die Besteuerung der übrigen Erträge aus dem Ausland zwischen 10% bis 25% angesetzt.

3.3.5 Übrige Einkünfte aus der Schweiz

Übrige Einkünfte aus der Schweiz, die ordentlich besteuert werden, sind beispielsweise Erträge oder Kapitalgewinne aus inländischen Immobilien, Wertschriften von schweizerischen Schuldner, Entschädigungen von inländischen Konzerngesellschaften für die Ausführung von Hilfsfunktionen und Lizenzentnahmen aus schweizerischen Quellen. Von der Ermässigung der Gewinnsteuer sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird oder der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

3.3.6 Gewährung des Domizilprivilegs

Juristische Personen, die neu die Besteuerung als Domizilgesellschaft beanspruchen, haben beim Kantonalen Steueramt ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll die Konzernstruktur, die Eigentumsverhältnisse, den Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehr beschreiben sowie einen Antrag enthalten.

Das Steueramt entscheidet über die Gewährung des Privilegs und legt die steuerbaren Quoten für die Besteuerung der übrigen Erträge aus dem Ausland fest. Die Einkünfte aus der Schweiz werden vollständig besteuert.

Die Domizil- und Verwaltungsgesellschaften haben für die unterschiedlich besteuerten Bereiche (Schweizer-Sparte, Ausland-Sparte und Beteiligungen) getrennte Spartenerfolgsrechnungen gemäss Einlageblatt 14 (vgl. Homepage Steueramt) für die Steuerdeklaration zu erstellen und einzureichen.

3.3.7 Gewinn- und Kapitalsteuersätze

Der Gewinnsteuersatz der steuerbaren Sparten beträgt 7%. Das steuerbare Eigenkapital unterliegt folgenden Kapitalsteuersätzen:

- 0,02% für die ersten CHF 50 Mio. (mindestens jedoch CHF 200),
- 0,01% für die nächsten CHF 50 Mio. und
- 0,005% für CHF 100 Mio. übersteigendes Eigenkapital.

Die so ermittelte einfache Staatssteuer wird wiederum mit dem Faktor 1.15 (= 115%) multipliziert.

Gewisse Gemeinden im Kanton Solothurn wenden bei privilegierten Gesellschaften (= Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) speziell tiefe Steuerfüsse an. Diese betragen zwischen 39% und 100% (vgl. www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm (Steuerberechnung/Steuerfüsse) der einfachen Staatssteuer. Andererseits darf der Gemeindesteuersatz bei Domizilgesellschaften im Maximum 100% der einfachen Staatssteuer betragen.

3.4 Verwaltungsgesellschaften

3.4.1 Definition

Verwaltungsgesellschaften üben im Gegensatz zu Domizilgesellschaften nicht ausschliesslich, sondern lediglich überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeiten aus. Weil eine untergeordnete schweizerische Geschäftstätigkeit vorliegen kann, kommt eine Besteuerung als Domizilgesellschaft nicht in Frage.

Bei den Ausführungen für die Verwaltungsgesellschaften kann in wesentlichen Teilen auf die Domizilgesellschaften (vgl. Ziffer 3.3) zurückgegriffen werden. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die erkennbaren Unterschiede.

3.4.2 Überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit

Einerseits müssen die Erträge überwiegend aus ausländischer Quelle stammen, und andererseits muss sowohl der eigene als auch der von Dritten erbrachte Beitrag zur Leistungserstellung überwiegend im Ausland erbracht werden. Verkauf, Einkauf, Produktion und Konsumation von Dienstleistungen müssen grundsätzlich überwiegend im Ausland stattfinden. Unter dem Begriff „überwiegend“ wird ein Anteil von 80% verstanden.

Zusammenfassend ist für die Beurteilung, ob die Geschäftstätigkeit überwiegend im Ausland ausgeübt wird, grundsätzlich sowohl auf die Ertrags- als auch auf die Aufwandseite der Leistungserbringer abzustellen. Ertragsseitig müssen mindestens 80% aus dem Ausland stammen. Gleichzeitig muss grundsätzlich aber auch der eigene oder der durch Dritte erbrachte Beitrag zur Leistungserstellung zu mindestens 80% im Ausland erbracht werden. Massgebend sind die Bruttobeträge. Es ist aber nicht ausgeschlossen, in begründeten Einzelfällen die Auslandsbeziehung der Geschäftstätigkeit auch auf andere Weise zu definieren. Als Beitrag zur Leistungserstellung sind alle Aktivitäten zu betrachten, welche sich als Geschäftstätigkeit qualifizieren, nicht jedoch der Aufwand für die Verwaltungstätigkeit.

3.4.3 Übrige Einkünfte aus dem Ausland

In Anwendung der allgemeinen Grundsätze wird zunächst der steuerbare Reingewinn der Gesellschaft ermittelt. Davon wird das Inlandergebnis ausgeschieden, welches vollständig der Besteuerung in der Schweiz unterliegt, sowie Erträge aus Beteiligungen, welche steuerfrei sind. Sind im steuerbaren Reingewinn Kapitalerträge aus der Schweiz (Zinsen, Lizenzen, Dividenden) oder Erträge aus Grundstücken enthalten, so sind diese vorweg als Inlandertrag auszuscheiden. Für die Zuordnung von Zinserträgen wird in der Praxis auf die Behandlung bei der Verrechnungssteuer abgestellt. Der Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand ist aufgrund der Spartenerfolgsrechnung zu verteilen.

Der Gewinn aus ausländischer Geschäftstätigkeit wird nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert. Angesichts der untergeordneten Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist, im Gegensatz zur Domizilgesellschaft, ein vollständiger Besteuerungsverzicht für die ausländischen Einkünfte nicht gerechtfertigt. Die Quote für die Besteuerung der übrigen Einkünfte aus dem Ausland bewegt sich damit zwischen 5% und 40%, je nach Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz. Bei drohenden Doppelbesteuerungen im Rahmen von unilateralen Aussensteuerbestimmungen oder Sitzbeanspruchungen können die Quoten auf Antrag der Gesellschaft erhöht werden bzw. gewisse Erträge der Sparte Schweiz (= volle Besteuerung) zugewiesen werden.

3.4.4 Gewährung des Verwaltungsprivilegs

Juristische Personen, die neu die Besteuerung als Verwaltungsgesellschaft beanspruchen, haben beim Kantonalen Steueramt ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll die Konzernstruktur, die Eigentumsverhältnisse, den Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehr beschreiben, sowie einen Antrag enthalten.

Das Steueramt entscheidet über die Gewährung des Privilegs und legt die steuerbaren Quoten für die Besteuerung der übrigen Erträge aus dem Ausland fest. Die Einkünfte aus der Schweiz werden vollständig besteuert.

Die Verwaltungsgesellschaften haben für die unterschiedlich besteuerten Bereiche (Schweizer-Sparte, Ausland-Sparte und Beteiligungen) getrennte Spartenerfolgsrechnungen gemäss Einlageblatt 14 (vgl. Homepage Steueramt) für die Steuerdeklaration zu erstellen und einzureichen.

3.4.5 Gewinn- und Kapitalsteuersätze

Der Gewinnsteuersatz der steuerbaren Sparten beträgt 7%. Das steuerbare Eigenkapital unterliegt folgenden Kapitalsteuersätzen:

- 0,02% für die ersten CHF 50 Mio. (mindestens jedoch CHF 200),
- 0,01% für die nächsten CHF 50 Mio. und
- 0,005% für CHF 100 Mio. übersteigendes Eigenkapital.

Die so ermittelte einfache Staatssteuer wird wiederum mit dem Faktor 1.15 (= 115%) multipliziert.

Gewisse Gemeinden im Kanton Solothurn wenden bei privilegierten Gesellschaften (= Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) speziell tiefe Steuerfüsse an. Diese betragen zwischen 39 % und 100% (vgl. www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm (Steuerberechnung/Steuerfüsse) der einfachen Staatssteuer. Andererseits darf der Gemeindesteuersatz bei Verwaltungsgesellschaften im Maximum nur 100% der einfachen Staatssteuer betragen.

3.5 Unternehmensstiftungen

3.5.1 Definition

Die Unternehmensstiftung ist nicht eine gesetzlich geregelte, sondern eine durch die Praxis entwickelte Sonderform der Stiftung. Rechtlich ist sie damit eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB, d.h. ein verselbständigtetes Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit, das mit seinem Vermögen einen vom Stifter vorgegebenen und grundsätzlich unveränderbaren Zweck verfolgt. Die Unternehmensstiftung zeichnet sich im Unterschied zu anderen Stiftungen durch ihre Nähe zur Wirtschaft aus. Sie verfolgt eine besondere Vermögensanlagepolitik, indem sie in einer speziellen Verbindung zu einem Unternehmen steht.

Unter den Begriff der Unternehmensstiftung werden zwei Formen subsummiert: die **Unternehmensträgerstiftung** und die **Holdingstiftung**. Eine Unternehmensträgerstiftung führt ein Unternehmen ohne Zwischenschaltung eines anderen Rechtssubjekts und tritt als direkte Trägerin des Unternehmens auf. Bei einer Holdingstiftung besteht zwischen Stiftung und Unternehmen nicht eine direkte, sondern "lediglich" eine indirekte Beziehung. Die Vermögenszuwendung an die Stiftung erfolgt in Form von Beteiligungspapieren an einem Unternehmen, das in einer vom Gesetz zur Verfügung gestellten Form im Rechtsverkehr auftritt. Hinter dem Entscheid der Unternehmerin oder des Unternehmers zur Gründung einer Unternehmensstiftung finden sich diverse Gründe, die sich grundsätzlich in drei Kategorien einteilen lassen: in sozial- und gesellschaftspolitische, in unternehmerische und in familiäre/eigennützige Gründe.

3.5.2 Besteuerung von Unternehmerträgerstiftungen

Der steuerbare Reingewinn einer (unwiderruflichen) Unternehmerträgerstiftung wird bei der Staats- und Gemeindesteuer mit einem Proportionalsteuersatz von 5% (= einfache Staatssteuer) und bei der Bundessteuer von 4,25% besteuert. Steuerbare Gewinne unter CHF 5'000 werden nicht besteuert. Eine indirekte Freistellung der Beteiligungserträge und –gewinne im Sinne des Abzuges ist nicht möglich.

Die Kapitalsteuer bei den Staats- und Gemeindesteuern beträgt 0,08%. Steuerbares Eigenkapital unter CHF 200'000 ist steuerfrei. Die Bundessteuer kennt keine Kapitalsteuer.

3.5.3 Besteuerung von Holdingstiftungen - Gewährung des Verwaltungsprivilegs

Einer sog. Holdingstiftung kann nach § 100 StG SO das Verwaltungsprivileg (vgl. Ziffer 3.4) gewährt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Stiftungen mit nicht wirtschaftlichen Zwecken und Holdingstiftungen können in der Regel als Verwaltungsgesellschaften besteuert werden. Die Holdingstiftungen haben für die unterschiedlich besteuerten Bereiche (Schweizer-Sparte, Ausland-Sparte und Beteiligungen) getrennte Spartenerfolgsrechnungen gemäss Einlageblatt 14 (vgl. Homepage Steueramt) für die Steuerdeklaration zu erstellen und einzureichen. Die sog. Beteiligungssparte ist bei den Staats- und Gemeindesteuern steuerfrei. Bei der Bundessteuer kann auf den Beteiligungserträgen und Beteiligungsgewinnen der Abzug nicht gewährt werden.

Der Gewinnsteuersatz der steuerbaren Sparten beträgt bei den Staats- und Gemeindesteuern 7% (= einfache Staatssteuer) ohne Freibetrag und bei der Bundessteuer 4.25% mit einem Freibetrag von CHF 5'000. Das steuerbare Eigenkapital wird mit den Kapitalsteuersätzen privilegiert besteuert:

- 0,02% für die ersten CHF 50 Mio. (mindestens jedoch CHF 200),
- 0,01% für die nächsten CHF 50 Mio. und
- 0,005% für CHF 100 Mio. übersteigendes Eigenkapital.

Die so ermittelte einfache Staatssteuer wird wiederum mit dem Faktor 1.15 (= 115%) multipliziert.

Gewisse Gemeinden im Kanton Solothurn wenden bei privilegierten Gesellschaften (= Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) speziell tiefe Steuerfüsse an. Diese betragen zwischen 39% und 100% (vgl. www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.htm (Steuerberechnung/Steuerfüsse) der einfachen Staatssteuer. Andererseits darf der Gemeindesteuersatz bei Verwaltungsgesellschaften (= Holdingstiftungen) im Maximum nur 100% der einfachen Staatssteuer betragen.

4 Ausnahmen von der Regelbesteuerung sind möglich

Unter bestimmten Voraussetzungen können im Kanton Solothurn auch tiefere Steuerbelastungen erzielt werden, beispielsweise durch die Änderung der Bemessungsgrundlage (Besteuerung als privilegierte Gesellschaft vgl. Ziffer 3, Prinzipalgesellschaft oder als Finance Branch) oder durch diverse Wirtschaftsförderungsmaßnahmen (Tax Holidays und Bundesgesetz über Regionalpolitik).

4.1 Besteuerung als privilegierte Gesellschaft (vgl. Ziffer 3)

Auf Ebene Kanton und Gemeinde zählen dazu die Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften. Bei allen genannten Gesellschaftsformen wird nur der in der Schweiz erzielte Reingewinn ordentlich besteuert. Der im Ausland realisierte Reingewinn wird nur teilweise oder überhaupt nicht besteuert. Auf diese Weise lässt sich die effektive Steuerbelastung je nachdem bis auf unter 12% verringern.

4.2 Besteuerung als Prinzipalgesellschaft

Diese führt auf Ebene Bund zu einer tieferen Steuerbelastung bei der direkten Bundessteuer. Unter einer Prinzipalgesellschaft wird die Zentralisierung von Funktionen und Risiken in der Schweiz verstanden. Bemessungsgrundlage für diese Form der Besteuerung sind Erträge mit ausländischen Kommissionären. Die effektive Steuerbelastung liegt bei ca. 10% – 12% oder in Kombination mit anderen Besteuerungsregeln sogar noch tiefer.

4.3 Besteuerung als Finance Branch

Als Finance Branch gelten ausländische Gesellschaften, die über eine Betriebsstätte in der Schweiz sog. Finanzierungsaktivitäten ausüben. Mittels Margenbesteuerung führt diese Besteuerungsform zu einer wesentlich tieferen steuerlichen Belastung.

4.4 Steuererleichterungen – Tax Holidays – Stufe Staats- und Gemeindesteuern

Auf Ebene Kanton und Gemeinde können im Sinne von Art. 23 Abs. 3 Steuerharmonisierungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen Steuererleichterungen für bis zu zehn Jahre beantragt werden. Die Steuererleichterungen können dann zu einer Reduktion oder vollständigen Befreiung von der Gewinnsteuer führen. Die Voraussetzungen erfüllen Unternehmen, die neu eröffnet werden und solche, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann dabei einer Neugründung gleichgestellt werden.

4.5 Steuererleichterungen – Tax Holidays – Stufe direkte Bundessteuer

Überdies sind auf Ebene der direkten Bundessteuer Steuererleichterungen möglich gemäss dem Bundesgesetz über Regionalpolitik. D.h. in gewissen Gemeinden des Kantons Solothurn kann die Unternehmung von der Gewinnsteuer bei der direkten Bundessteuer zeitlich befristet befreit werden.

Insbesondere durch die beiden letztgenannten Massnahmen könnten Steuererleichterungen auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinde zu einer vollständigen, aber zeitlich befristeten Steuerbefreiung von maximal zehn Jahren führen. Eine solch vollständige Befreiung ist in der Praxis aber eher die Ausnahme.

5 Geplante Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern per 1. Januar 2011

Die Unternehmenssteuerreform II, die der Kanton Solothurn bis 2011 umsetzen muss, bzw. die freiwilligen Gesetzesanpassungen umfassen folgende Hauptstossrichtungen:

1. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mit der Methode der Teilbesteuerung, nicht wie bis anhin mit dem Teilsatzbesteuerungsverfahren
2. Ausdehnung des Beteiligungsabzuges
3. Ausdehnung der Ersatzbeschaffungstatbestände
4. Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
5. Einführung des Kapitaleinlageprinzips

Diese Gesetzesänderungen erfolgen, vorbehältlich der Genehmigung, per 1. Januar 2011.

6 Schlussbemerkungen

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, verfügt der Kanton Solothurn über ein modernes und flexibles System der Unternehmensbesteuerung. Das Verhältnis zwischen Steueramt und Steuerpflichtigen ist partnerschaftlich und von gegenseitigem Vertrauen geprägt.

Sie sind bei uns herzlich willkommen!

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.